

Mitteilung des Senats vom 12. Februar 2019

Ortsgesetz über den Ausgleich für das Gemeindesteueraufkommen im stadtbremischen Überseehafengebiet

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über den Ausgleich für das Gemeindesteueraufkommen im stadtbremischen Überseehafengebiet mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf wird der Vorschlag des Letter of Intent vom 16. Januar 2019 zwischen dem Land und den beiden Gemeinden zur Schaffung eines direkten Zahlungsanspruches der Stadtgemeinde Bremerhaven in Höhe von sechs Millionen Euro jährlich als Ausgleich für kommunale Steuereinnahmen aus dem stadtbremischen Überseehafengebiet geschaffen.

Das vorgeschlagene Gesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Ortsgesetz über den Ausgleich für das Gemeindesteueraufkommen im stadtbremischen Überseehafengebiet

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Ausgleich des Gemeindesteueraufkommens

Zum Ausgleich des Aufkommens der Gemeindesteuern im stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven zahlt die Gemeinde Bremen jährlich sechs Millionen Euro an die Gemeinde Bremerhaven.

§ 2

Zahlungsmodalität

Die in § 1 genannte Gesamtsumme des Gemeindesteuerausgleichs wird in vier Zahlungen zu jeweils 1,5 Millionen Euro aufgeteilt. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 31. März, zum 30. Juni, zum 30. September und zum 1. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs zum 1. Januar 2020 soll der bisher im Finanzausgleichsgesetz des Landes geregelte Gemeindesteuerausgleich für das Steueraufkommen im stadtbremischen Überseehafengebiet nicht mehr aus der Schlüsselmasse erfolgen, sondern ein eigenständiger Ausgleichsanspruch der Stadt Bremerhaven gegenüber der Stadt Bremen eingeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Gemeinde Bremen zahlt der Gemeinde Bremerhaven zum Ausgleich des Aufkommens der Gemeindesteuern im stadtbremischen Überseehafengebiet jährlich sechs Millionen Euro. Diese Regelung ergänzt den in § 2 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes geregelten Steuerkraftausgleich.

Im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs zum 1. Januar 2008 wurde der Steuerausgleich für das bremische Überseehafengebiet erstmals im Kommunalen Finanzausgleich verankert. Im Endbericht der Verwaltungsarbeitsgruppe hierzu heißt es:

„Mit der „Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 16. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2003 bis 2007“ haben die Koalitionäre für die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs unter anderen vorgegeben, auch die im stadtbremischen Überseehafengebiet in Bremerhaven aufkommenden kommunalen Steuerzahlungen den originären Einnahmen Bremerhavens zuzurechnen und so die Position der Stadt im Kommunalen Finanzausgleich entsprechend der tatsächlichen Finanzkraftrelation zu verbessern. Da es zur Umsetzung dieses Auftrages aufgrund des Steuergeheimnisses und einer fehlenden Gewerbesteuerzerlegung zwischen Bremen und dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven schwer möglich ist, das tatsächliche Gewerbe- und Grundsteueraufkommen jährlich genau zu ermitteln, wird vorgeschlagen, einen Festbetrag in Höhe von fünf Millionen Euro bei der Verteilung der Schlüsselmasse zugunsten Bremerhavens und zulasten der Stadt Bremen umzuverteilen. Der Betrag liegt leicht über dem Durchschnitt der vom Finanzamt Bremen-Mitte als Gesamtsummen für dieses Gebiet in den vergangenen Jahren – ohne innerbremische Zerlegungsanteile der Gewerbesteuer – grob zugeordneten Steuerzahlungen.“

Die Aufstockung auf sechs Millionen Euro wurde bei der Novelle zum 1. Januar 2014 wie folgt begründet:

„Bei der Verteilung der Schlüsselmasse bleibt der Vorabausgleich für das stadtbremische Überseehafengebiet an Bremerhaven erhalten. Betrachtungen der längerfristigen Ist-Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens im stadtbremischen Überseehafengebiet bestätigen, dass der bisherige Ausgleichsbetrag von jährlich fünf Millionen Euro dabei für die Vergangenheit als realistische Größe zu betrachten ist. Aufgrund der zwischenzeitlich tendenziell ansteigenden Aufkommensentwicklung, unter Berücksichtigung weiterer, nicht quantifizierbarer Steuereinnahmen (zum Beispiel Grundsteuer B) und im Hinblick auf die beschlossene Anhebung des Gewerbesteuer-Hebesatzes in der Stadt Bremen wird allerdings vorgeschlagen, mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine Aufstockung dieses Umverteilungsbetrages um eine Millionen Euro auf sechs Millionen Euro pro anno vorzusehen.“

Die Höhe des Ausgleichs von sechs Millionen Euro soll auch weiterhin beibehalten werden. Grundsätzliche Zweifel an der Richtigkeit der Höhe sind nicht erkennbar. Anders als im bisherigen kommunalen Finanzausgleich, wo diese Summe bei den Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Bremen abgezogen und der Gemeinde Bremerhaven zugeschrieben wurde, wird durch die Normierung in Absatz 2 ein direkter Zahlungsanspruch der Gemeinde Bremerhaven gegenüber der Gemeinde Bremen geschaffen und die Zahlung somit aus dem kommunalen Finanzausgleich im engeren Sinne extrahiert.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung wird die Zahlung des Ausgleichs an Bremerhaven normiert. Grundsätzlich finden Teilzahlungen zum Ende eines Quartals statt. Aufgrund des Kassenschlusses im Dezember wird der letzte Auszahlungstermin allerdings vorverlegt.

Zu § 3:

Das Ortsgesetz tritt zeitgleich mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz in Kraft.